

Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994

Anderung von Fondsreglementen

Die Wegelin Fondsleitung AG, St. Gallen, als Fondsleitung und die Wegelin & Co., Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, als Depotbank beabsichtigen bei folgenden Anlagefonds Fondsreglementsänderungen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994 vorzunehmen:

Wegelin Structured Products («Übriger Fonds»)
Wegelin Equity Global Leaders («Effektenfonds»)

Die Änderungen ergeben sich überwiegend aus der Teilrevision der AFV und der Totalrevision der AFV-EBK. Da nicht beabsichtigt ist, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte zu tätigen, konnten die Bestimmungen über Effektenleihe beim Effektenfonds gestrichen werden. Bezüglich der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten folgt das Fondsreglement Modul 3 für Effektenfonds der Swiss Funds Association.

Nachfolgend werden die geänderten Paragraphen des Fondsreglementes «Wegelin Equity Global Leaders» dargestellt. Für den «Wegelin Structured Products» werden nur die gegenüber dem «Wegelin Equity Global Leaders» abweichenden Bestimmungen aufgeführt.

Wegelin Equity Global Leaders

§ 1, Ziff. 3 lautet neu:
«3. Die Aufbewahrung des Fondsvermögens ist Wegelin & Co., Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, als Depotbank übertragen.»

§ 3, Ziff. 6 lautet neu:
«6. Die Fondsleitung kann Anlagefonds, die von ihr verwaltet werden, gemäss § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 22 auflösen.»

§ 4, Ziff. 1 lautet neu:
«1. Die Depotbank bewahrt in gesonderten Konten und Depots das gesamte Fondsvermögen (flüssige Mittel, Effekten und andere Vermögenswerte) auf.»

§ 5, Titel neu: «Anleger, Anteile und Anteilsklassen»

Ziff. 3 wurde neu eingefügt und lautet:
«3. Es besteht nur eine Anteilsklasse.»

§ 7, Ziff. 3 lautet neu:
«3. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens (ohne Berücksichtigung der flüssigen Mittel) in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Partizipationsscheine, Genusscheine, etc.), die von Gesellschaften weltweit begeben wurden.»

§ 9, Titel neu: «Effektenleihe und Pensionsgeschäfte»
«Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe und Pensionsgeschäfte.»

§ 10, Ziff. 1 lautet neu:
«1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren.»

§ 12, dieser Paragraph lautet neu:
1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswerts ähnlich.
3. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 13 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

§ 13, Ziff. 1 und 2 (früher lit. a) lauten neu:
«1. Im weiteren beachtet die Fondsleitung bei der Verfolgung der vorgehend beschriebenen Anlagepolitik folgende Anlagebeschränkungen bezüglich Verteilung der Anlagen, wobei in diese Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 13 einzubeziehen sind:
a) Anlagen gemäss § 7;
b) Flüssige Mittel, die nicht bei der Depotbank gehalten werden;
c) Derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants);
d) Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
«2. Bis höchstens 10% des Fondsvermögens dürfen in Anlagen desselben Emittenten bzw. Schuldners gehalten werden, wobei der Gesamtwert der Aktien, von denen mehr als 5% des Fondsvermögens beim selben Emittenten bzw. Schuldner gehalten werden, 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf.»

§ 16, Ziff. 7 lautet neu:
«7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.»

§ 18, Ziff. 1 lit. aa, aaa und ab lautet neu:
«aa) Für die Leitung und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds...
aaa) eine feste Verwaltungskommission von jährlich maximal 1% des Inventarwertes des Fondsvermögens in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Inventarwertes täglich berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.
aab) eine performanceabhängige Vermögensverwaltungscommission (Performance Fee), die jährlich 20% der risikoadjustierten Überrendite gegenüber dem Benchmark beträgt.»

§ 21, Ziff. 4 wurde neu eingefügt und lautet:
«4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.»

§ 23, Titel neu: «Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank»
Der Paragraph lautet neu:
«Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.»

§ 24, Titel neu: «Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung»
Der Paragraph lautet neu:
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und deren Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
- Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen,
- Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen,
- Laufzeit des Anlagefonds und die Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank,
- Recht des Anlegers auf Kündigung;
d) am gleichen Tag die Vermögenswerte der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

§ 25, entspricht dem neuen § 24 des Wegelin Equity Futures Trend.

«d) Bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.»

§ 17, Ziff. 1 lit. aa lautet neu:
«aa) Für die Leitung und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zu Lasten des Anlagefonds eine feste Verwaltungskommission von jährlich maximal 1% des Inventarwertes des Fondsvermögens in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Inventarwertes täglich berechnet und vierteljährlich an die Fondsleitung überwiesen.»

Ziff. 1 lit. ba lautet neu:
«ba) Für die Verwaltung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Depotbankkommission von jährlich maximal 0.20% des Inventarwertes des Fondsvermögens. Die Depotbankkommission wird auf der Basis des Inventarwertes täglich berechnet und dem Fondsvermögen vierteljährlich entnommen.»

§ 21, Ziff. 4 wurde neu eingefügt und lautet:
«4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.»

§ 23, Titel neu: «Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank»
Der Paragraph lautet neu:
«Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.»

§ 24, Titel neu: «Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung»
Der Paragraph lautet neu:
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und deren Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
- Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
- Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen sowie der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen,
- Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen,
- Laufzeit des Anlagefonds und die Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank,
- Recht des Anlegers auf Kündigung;
d) am gleichen Tag die Vermögenswerte der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigte Reglementsänderungen zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.

4. Die Fondsleitung publiziert die vorgesehene Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung der Anteile verlangen können. Den Anlagefonds und Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.

5. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

6. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.

7. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfälligen vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.»

Wegelin Structured Products

§ 3, Ziff. 5 lautet neu:
«5. Die Fondsleitung kann Anlagefonds, die von ihr verwaltet werden, gemäss § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 23 auflösen.»

§ 4, Der Verweis am Schluss der Ziff. 4 wird in § 13 Ziff. 6 geändert. Im übrigen bleibt § 4 unverändert.

§ 6, Ziff. 1 letzter Satz wurde gestrichen.

§ 7, Ziff. 2 lit. g lautet neu:
«g) Warrants oder andere derivative Finanzinstrumente, die Anlagen gem. lit. b oder c oben zum Gegenstand haben und derivative Finanzinstrumente nach Massgabe der ausführenden Bestimmungen von § 13. Der Anteil der Warrants darf 10% des Fondsvermögens nicht übersteigen.»

Ziff. 5 lautet neu:
«5. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens - wobei Strukturierte Produkte, welche die Anforderungen von Ziff. 3 oben, und derivative Finanzinstrumente, welche die Anforderungen von § 13 Ziff. 5f. unten erfüllen, nicht berücksichtigt werden - dürfen von der Fondsleitung in:
Wertpapiere und Wertrechte, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geeigneten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; jedoch vorwiegend regelmässig gehandelt werden, oder in Forderungenrechte, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann, angelegt werden.»

Im übrigen bleibt § 7 unverändert.

§ 9, Ziff. 2, der Verweis auf § 14 Ziff. 1 lit. a, b und d wurde in «§ 14 Ziff. 2 lit. a, b und c» geändert.

§ 10, Titel neu: «Effektenleihe und Pensionsgeschäfte»
«Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe oder Pensionsgeschäfte.»

§ 11, Ziff. 1 lautet neu:
«1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren.»

§ 13, der Paragraph lautet neu:
«1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente (einschliesslich Warrants) im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens sowie zur Deckung von Währungsrisiken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Prospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert. Strukturierte Produkte erfahren besondere Regelung und gelten in diesem Sinne in Zusammenhang mit diesem Fondsreglement nicht als derivative Finanzinstrumente.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswerts ähnlich.
3. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 13 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

4. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 13 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

5. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 13 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

6. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 13 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 6 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.»

§ 16, Ziff. 6 lit. d wurde neu hinzugefügt:

werten ähnlich, so müssen die dem derivativen Finanzinstrument zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss § 7 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen, unter Vorbehalt von Ziff. 8 unten, dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Die Summe dieser Derivatpositionen darf dauernd das gesamte Fondsvermögen nicht übersteigen.

3. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

4. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

5. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

6. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

7. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

8. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

9. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

10. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

11. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

12. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

13. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

14. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

15. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

16. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

17. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

18. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

19. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

20. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

21. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

22. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

23. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

24. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

25. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

26. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

27. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

28. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

29. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

30. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

31. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.

32. Die Anlagebeschränkungen müssen nach Massgabe der Bestimmungen von § 14 unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden. Ingesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf gleichkommen.